

Stiftung Carbon Fri



CARBON
FRI

STATUTEN

Inhalt

Artikel 1 – Name und Sitz.....	1
Artikel 2 - Destinatärkreis.....	1
Artikel 3 - Zweck	1
Artikel 4 - Tätigkeitsgebiet	1
Artikel 5 - Stiftungsaufsicht.....	1
Artikel 6 – Stiftungsvermögen, Stammkapital, Einkünfte	1
Artikel 7 - Organe.....	2
Artikel 8 - Stiftungsrat	2
Artikel 9 – Aufgaben des Stiftungsrats.....	2
Artikel 10 – Sitzungen, Einberufung	3
Artikel 11 – Beratungen und Entscheidungen	3
Artikel 12 – Geschäftsstelle und Kommissionen	4
Artikel 13 – Jahresrechnung.....	4
Artikel 14 – Revisionsstelle	4
Artikel 15 - Geheimhaltung	5
Artikel 16 - Organisationsreglement	5
Artikel 17 – Änderung der Statuten	5
Artikel 18 – Auflösung und Liquidation der Stiftung.....	5
Artikel 19 – Eintragung im Handelsregister	5
Artikel 20 – Inkrafttreten	6

ARTIKEL 1 – NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Stiftung Carbon Fri» (nachfolgend «die Stiftung») besteht eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat Sitz in Freiburg. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort im Kanton Freiburg verlegen.

Die Dauer der Stiftung ist unbefristet.

ARTIKEL 2 - DESTINATÄRKREIS

Jedes Unternehmen mit einer Geschäftstätigkeit im Kanton Freiburg, jede Organisation mit Sitz im Kanton Freiburg und jede öffentliche Einrichtung des Kantons kommen als Destinatäre der Stiftung in Frage. Um Destinatär zu sein, muss eine Organisation über ein gültiges Label «CARBON FRI» verfügen. Sämtliche Organisationen, die mit dem Label ausgezeichnet wurden, sind automatisch Destinatäre der Stiftung.

ARTIKEL 3 - ZWECK

Die Stiftung verfolgt den Zweck:

1. die Entwicklung einer Wirtschaft und einer Gesellschaft zu fördern, die das Klima so wenig wie möglich belasten. Um dies zu erreichen, verleiht sie das Label «CARBON FRI» an Unternehmen oder Produkte, welche die Kriterien des Labels erfüllen. Die Stiftung vergibt zudem Beträge für die Entwicklung von Projekten, welche in Übereinstimmung mit den durch den Stiftungsrat definierten Vergabe-Kriterien die Reduktion von CO₂-Emissionen anstreben.
2. Aktivitäten und Produkte mit nur schwacher Auswirkung auf das Klima zu fördern, indem der Austausch zwischen den Trägern des Labels «CARBON FRI» unterstützt wird.
3. Die Stifterinnen behalten sich ausdrücklich die Möglichkeit vor, in Übereinstimmung mit Artikel 86a ZGB eine Änderung des Stiftungszwecks zu beantragen.
4. Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert.

ARTIKEL 4 - TÄTIGKEITSGEBIET

Die Stiftung ist auf dem gesamten Gebiet des Kantons Freiburg tätig.

ARTIKEL 5 - STIFTUNGSAUFSICHT

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Kantons Freiburg.

ARTIKEL 6 – STIFTUNGSVERMÖGEN, STAMMKAPITAL, EINKÜNFTE

1. Das Stammkapital der Stiftung beträgt CHF 50'000.–.

2. Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem Stammkapital, den Spenden und den Einkünften aus dem Verkauf des Labels «CARBON FRI».
3. Das Stiftungsvermögen wird in erster Linie investiert in Projekte zur Reduktion von CO₂-Emissionen. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird vom Stiftungsrat unter Anwendung der geltenden Richtlinien wahrgenommen.
4. Das Vermögen der Stiftung wird unwiderruflich der Verwirklichung ihres Zwecks gewidmet.
5. Für die Verpflichtungen der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.
6. Vermögenswerte der Stiftung dürfen nicht verpfändet werden.

ARTIKEL 7 - ORGANE

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Die Revisionsstelle
3. Die Geschäftsstelle

ARTIKEL 8 - STIFTUNGSRAT

1. Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat.
2. Im Stiftungsrat haben mindestens 5 natürliche Personen Einsitz. Jede dieser Personen wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Der Stiftungsrat ernennt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier. Sekretär und Kassier dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein. Deren jeweilige Aufgaben können von ein und derselben Person wahrgenommen werden.
3. Die Stiftungsgründer ernennen die ersten Mitglieder des Stiftungsrats. Die darauffolgenden Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.
4. Bei Rücktritt eines Mitglieds wird in Übereinstimmung mit Abs. 3 innert sechs Monaten zur Wahl eines neuen Mitglieds geschritten.
5. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann jederzeit aus berechtigten Gründen abgesetzt werden, insbesondere für den Fall, dass es den Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, die ihm gegenüber der Stiftung obliegen, oder dass es nicht mehr dazu in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen. Die Absetzung eines Mitglieds wird vom Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrats nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr.

ARTIKEL 9 – AUFGABEN DES STIFTUNGSRATS

1. Dem Stiftungsrat obliegt die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er übt die oberste Leitung der Stiftung aus. Bei der Ausübung seiner Befugnisse und mit seinen Beschlüssen nimmt der Stiftungsrat die Interessen der Stiftung nach bestem Wissen und Gewissen

wahr.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Genehmigung der internen Reglemente der Stiftung, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde;
 - b. Genehmigung der Vergabe des Labels «CARBON FRI»;
 - c. Genehmigung und Abänderung der Statuten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde;
 - d. Erstellen des Jahresberichts;
 - e. Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - f. Wahl der Revisionsstelle;
 - g. Vergabe von Beträgen für die Finanzierung von Projekten zur Reduktion von CO₂-Emissionen;
 - h. Ernennung der Geschäftsstelle der Stiftung und der Kommissionen.
2. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und die Art der Zeichnungsberechtigung.
 3. Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.
 4. Mit der Führung der Geschäftsstelle müssen eine oder mehrere natürliche Personen betraut werden, die dem Stiftungsrat nicht angehören. Die Geschäftsstelle ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

ARTIKEL 10 – SITZUNGEN, EINBERUFUNG

1. Der Stiftungsrat trifft sich jedes Mal, wenn die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr, auf Einberufung durch den Präsidenten, oder, in dessen Abwesenheit, durch seinen Stellvertreter. Die Einladung zur Sitzung und die Traktanden müssen mindestens 8 Tage im Voraus verschickt werden; dieser Zeitraum kann mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats verkürzt werden.
2. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann, schriftlich und mit Begründung seines Antrags, beim Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, bei seinem Stellvertreter die Einberufung einer Sitzung innert einem Monat beantragen.

ARTIKEL 11 – BERATUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Falls nichts anderes vereinbart wird, werden Entscheide mit der einfachen Mehrheit gefällt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter. Die Beratungen und Entscheide werden in einem Protokoll festgehalten und vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, von seinem Stellvertreter, und dem Protokollführer unterzeichnet.

2. Es kann keine Entscheidung über einen Gegenstand gefällt werden, der nicht ordnungsgemäss in den Traktanden aufgenommen wurde, es sei denn, sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats sind anwesend und einverstanden, das Geschäft zu beraten.
3. Die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist nicht erlaubt.
4. Entscheidungen können auch auf dem Korrespondenzweg gefällt werden, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich mündliche Beratungen verlangt. Die auf diesem Weg getroffenen Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder und werden im Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen.
5. Bei Interessenkonflikten ist das betroffene Mitglied aufgefordert, sich zu enthalten. Es muss die Sitzung für die Dauer der Beratungen und des Entscheids zum fraglichen Gegenstand verlassen.

ARTIKEL 12 – GESCHÄFTSSTELLE UND KOMMISSIONEN

1. Der Stiftungsrat konstituiert eine Geschäftsstelle, die sich um die administrativen Belange der Stiftung kümmert, sowie eine oder mehrere Kommissionen. Deren Funktionsweise wird im Organisationsreglement festgehalten.
2. Die Kommissionen dienen dazu, die von den Projektträgern eingegebenen Projekte zu prüfen. In den Kommissionen hat jeweils mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats Einsitz.

ARTIKEL 13 – JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember eines Jahres abgeschlossen, erstmals am 31. Dezember 2018. Sie umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang, in Übereinstimmung mit den Artikeln 959 ff. des Obligationenrechts. Diese Dokumente, begleitet vom Geschäftsbericht und vom Bericht der Revisionsstelle, müssen der Stiftungsaufsicht innert 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zugestellt werden.

ARTIKEL 14 – REVISIONSSTELLE

1. Der Stiftungsrat ernennt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, welche die Aufgabe hat, jedes Jahr die Rechnung zu prüfen und dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht abzuliefern.
2. Die Revisionsstelle muss dem Stiftungsrat Mängel, die bei der Überprüfung festgestellt wurden, mitteilen. Falls die Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben werden, informiert sie die Stiftungsaufsicht.
3. Die Revisionsstelle übermittelt der Stiftungsaufsicht eine Kopie des Revisionsberichts, sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).
4. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt, das Mandat kann erneuert werden.
5. Diese Bestimmung gelangt nicht zur Anwendung, falls die Stiftungsaufsicht die Stiftung von der Verpflichtung befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 83b al. 2 ZGB).

ARTIKEL 15 - GEHEIMHALTUNG

Die Organe der Stiftung, ihre Geschäftsstelle und die Mandatsträger sind zu absoluter Verschwiegenheit über die im Stiftungsrat geführten Diskussionen verpflichtet.

ARTIKEL 16 - ORGANISATIONSREGLEMENT

Für die interne Organisation der Stiftung wird ein Organisationsreglement erlassen. Dieses Reglement und spätere Änderungen unterstehen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

ARTIKEL 17 – ÄNDERUNG DER STATUTEN

1. Änderungen der Organisation und des Zwecks der Stiftung sowie zusätzliche Änderungen der Statuten sind unter Einhaltung der in den Artikeln 85, 86 und 86b ZGB festgehaltenen Bedingungen möglich.
2. Der Entscheid des Stiftungsrats, bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten zu beantragen, bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

ARTIKEL 18 – AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER STIFTUNG

1. Eine Auflösung der Stiftung kann nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen erfolgen (Art. 88 und 89 ZGB). Falls der Auflösungsantrag vom Stiftungsrat gestellt wird, erfordert der Entscheid für die Auflösung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung wird von der Stiftungsaufsicht ausgesprochen.
2. Im Falle einer Auflösung weist der Stiftungsrat das übrigbleibende Stiftungsvermögen Organisationen oder Institutionen zu, die einen vergleichbaren Zweck verfolgen und von einem Steuererlass begünstigt sind. Die Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Stifterinnen und an deren Berechtigte ist ausgeschlossen.
3. Die Liquidation und die Verteilung der Liquidationsbeträge müssen von der zuständigen Stiftungsaufsicht genehmigt werden.

ARTIKEL 19 – EINTRAGUNG IM HANDELSREGISTER

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

ARTIKEL 20 – INKRAFTTRETEN

Vorliegende Statuten wurden an der Stiftungsratssitzung vom 26. Juni 2018 genehmigt und ersetzen alle vorgängigen Versionen. Sie treten mit der Genehmigung der Stiftungsaufsicht in Kraft.

STATUTEN GENEHMIGT AM 26.06.2018

Chantal Robin	Jean-Luc Mossier
Präsidentin	Vizepräsident